

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3870(neu)

per E-Mail: ole.schmidt@landtag.lsh.de

Unser Zeichen: **41.30.01 Je-H/zi-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

19.01.2009

Änderung des Denkmalschutzgesetzes
Ihr Schreiben vom 19.11.2008; Ihr Zeichen: L 213

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns vorgelegten Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Landesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zwar einige gute Detaillösungen und Ansätze, insgesamt ist er jedoch nicht ausgereift. Der Entwurf sichert u. a. den Schutz, den Erhalt und die Berücksichtigung von Kulturgut nicht ausreichend. Zur Beurteilung und Entscheidung von Veränderungen im Zusammenhang mit Kulturgut sind sehr häufig Ortsbesichtigungen und Abstimmungen vor Ort erforderlich. Diese müssten landesweit von Schleswig oder Kiel aus erfolgen. Das wäre nicht praxisgerecht, vor allem jedoch besonders bürgerunfreundlich.

Die Verwaltungsarbeit wird durch die geplanten Gesetzesänderungen im Entwurf der Landesregierung sicherlich gestrafft, der Schutz der Kulturdenkmale vor ungenehmigten Veränderungen wird verbessert – im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der durch die häufig gebrauchte Formulierung „Im Rahmen des Zumutbaren“ Aussagen trifft, die in der Verwaltungspraxis schwer zu überprüfen bzw. durchzuführen wären.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss aus unserer Sicht auch unberücksichtigt bleiben, da dieser Entwurf gegenüber dem Entwurf der Landesregierung zu starke Defizite aufweist. Insbesondere stößt § 2 bei den unteren Denkmalschutzbehörden auf erheblichen Widerstand.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird unter **D. Kosten und Verwaltungsaufwand** einleitend Folgendes ausgeführt:

„Die Folgen der Gesetzesänderung sollen für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis mindestens kostenneutral sein, Einsparungen werden angestrebt. ... Konnexitätszahlungen wegen neuer oder veränderter Verwaltungsaufgaben sind durch die Staatskanzlei auszuschließen.“ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zumindest in den ersten Jahren nach der Gesetzes Einführung eine verstärkte Arbeitsbelastung sowohl für die oberen als auch für die unteren Denkmalschutzbehörden entstehen wird.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass so schnell wie möglich eine Durchführungsverordnung zum Gesetz erlassen wird. Darin ist besonders Art und Umfang der Delegation von Aufgaben des Landesamtes auf die Kreise und kreisfreien Städte von Bedeutung.

Wir gehen dabei von einem grundsätzlichen Beibehalt der darin geregelten Delegation auf die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Wünschenswert wäre es, dass das Landesamt für Denkmalpflege künftig von dieser Möglichkeit der Zuständigkeitsregelung häufiger Gebrauch machen würde. Dies dürfte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung des deklaratorischen Denkmalschutzes durchaus sinnvoll sein.

Zu dem uns im Januar 2008 vom Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag zusammen mit dem Städteverband Schleswig-Holstein am 07.03.2008 eine Stellungnahme abgegeben, die wir als **Anlage** beifügen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bitten.

B. Im Einzelnen

In Ergänzung zu der Stellungnahme vom 07.03.2008 tragen wir zum Gesetzentwurf der Landesregierung Folgendes vor:

Zunächst ist es sehr erfreulich, dass Anregungen und Vorschläge unserer Verbände berücksichtigt worden sind.

Zu § 2:

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung des § 2 Abs. 1 bis 3 hinsichtlich der Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden.

Übertragung von Zuständigkeiten (§ 3 Abs. 6):

Der Paragraph sieht die **Möglichkeit** einer Delegation von Aufgaben auf die unteren Denkmalschutzbehörden vor. Generell gilt jedoch der Zustimmungsvorbehalt der beiden Landesoberbehörden.

Sowohl für den archäologischen Bereich als auch für den baudenkmalpflegerischen Bereich vergibt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Verlagerung von Zuständigkeiten auf die unteren Denkmalschutzbehörden im vorgelegten Entwurf des Denkmalschutzgesetzes. Die sogenannte „Sternchen-Liste“ des Landesamtes für Denkmalpflege, die bestimmte geschützte Objekte in die alleinige Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden übergibt, wäre grundsätzlich geeignet, bestimmte Kulturdenkmale zur **Entlastung der Landesoberbehörden und zur Aufwertung der unteren Denkmalschutzbehörden** zuzuweisen.

Auch für den archäologischen Bereich gäbe es Delegationsmöglichkeiten, zumal der Schwierigkeitsgrad in der Baudenkmalpflege durch bauliche Veränderungsabsichten deutlich höher ist als bei einem archäologischen Denkmal: Bei archäologischen Denkmalen geht es überwiegend um den Schutz und eine angemessene Pflege und weniger um komplizierte Veränderungen, Umnutzungen und bauliche Erweiterungen.

Widerspruchszuständigkeit (§ 2 Abs. 6):

Die erstmals vorgesehene Rückübertragung der Zuständigkeit für denkmalrechtliche Widerspruchsbescheide an die Landesämter **entbehrt jeder inhaltlichen Berechtigung und praktischen Grundlage**. Erst 2004 sind die unteren Denkmalschutzbehörden vom Land mit

den Aufgaben der Widerspruchsbehörde betraut worden. Seitdem hat sich diese bürgernahe Regelung – auch durch eine entsprechende Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter/Innen – bewährt und sollte in Zukunft beibehalten werden, wie dies bereits u. a. im Baurecht und im Umweltrecht seit Jahren der Fall ist.

Begründet wird die Zurücknahme der Widerspruchszuständigkeit mit der „...quantitativ wie qualitativ höchst unterschiedlichen Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden...“. Eine Rückführung der Widerspruchsinstanz zu den Landesämtern könnte die personelle Besetzung bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit besonders geschultem Fachpersonal in Frage stellen.

Letztlich ist bei Rückführung der Widerspruchszuständigkeit nicht einzusehen, dass der Landrat/Oberbürgermeister/Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde Beklagter bleibt und damit ggf. die Kosten der Verfahren trägt.

Zu § 3:

Neu ist, dass für den Bereich der Baudenkmalpflege ehrenamtliche Vertrauensleute von der oberen Denkmalschutzbehörde bestellt werden müssen, die „unterrichten und unterstützen“ sollen. Im Bereich der archäologischen Denkmalpflege hat sich diese Regelung bewährt; daher wird davon ausgegangen, dass sie auch im Bereich der Baudenkmalpflege möglich ist. Bei der Auswahl der Vertrauensleute sollten jedoch die unteren Denkmalschutzbehörden hinzugezogen werden, was bisher nicht vorgesehen ist.

Zu § 4:

Die bisher erforderliche Beratung der obersten Denkmalschutzbehörde (**der Ministerpräsident**) durch den **Denkmalrat** wird dahin verändert, dass die obere Denkmalschutzbehörde (**das Landesamt für Denkmalpflege**) einen Denkmalrat bilden **kann**. Die bisherige Arbeit des Denkmalrates entfällt, da dort über Einsprüche der Bürger zu strittigen Unterschutzstellungen beraten wurde. Diese neue Regelung ist bedauerlich, da der Verweis auf eine mögliche, kostenfreie Überprüfung denkmalpflegerischer Entscheidungen in einem unabhängigen Gremium aus Vertretern unterschiedlicher Interessenverbände des Landes oft zur Akzeptanz bei den Bürgern beigetragen hat. Sofern diese Aufgabe des Denkmalrates dennoch entfallen soll, wäre zu überlegen, ob der Denkmalrat dann nicht entbehrlich ist. Der Paragraph selbst sowie etwaige Aufwandsentschädigungen der Denkmalratsmitglieder könnten eingespart werden. Der erfahrungsgemäß hohe dienstliche Zeitaufwand für die Mitarbeit der Denkmalschutzbehörden (Vorbereitung, Vorstellung und Nachbereitung für Vertreter der oberen wie unteren Denkmalschutzbehörden) würde zugunsten der Erledigung anderer dienstlicher Aufgaben entfallen.

Zu § 5:

Die Umstellung vom konstitutiven auf das nachrichtliche Verfahren wird befürwortet, da das Unterschutzstellungsverfahren vereinfacht und beschleunigt wird. Die Inventarisierung des Denkmalbestandes des Landes kann dadurch kurz- bis mittelfristig mit erhöhtem Personalaufwand durchgeführt werden und führt langfristig zu einer Arbeitsentlastung der Denkmalbehörden. Bei der Feststellung von denkmalrelevanter Gebäudesubstanz ist deren Schutz bereits faktisch gesichert, so dass der Verlust von wertvoller Denkmalsubstanz minimiert werden kann.

Zu den bisherigen archäologischen Kulturdenkmälern, technischen Kulturdenkmälern und Baudenkmalen nach § 1 Abs. 2 bisheriges DSchG gehen wir davon aus, dass diese bis spätestens zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von den oberen Denkmalschutzbehörden abschließend dahingehend bewertet werden, ob sie die Kriterien des neuen Gesetzes erfüllen. Gleiches gilt für die historischen Gärten (§ 5 Abs. 2 bisheriges DSchG).

Die unteren Denkmalschutzbehörden dürfen nur tatsächliche (oberbehördlich anerkannte) Kulturdenkmale berücksichtigen. Das gilt ganz besonders im Hinblick auf alle Verfahren nach § 7 DSchG, jedoch z. B. auch für Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange oder für

denkmalpflegerische Beratungen. Verdächtige oder nicht abschließend bewertete Objekte müssen unberücksichtigt bleiben.

Zu § 5 Abs. 3 (Benachrichtigung, Kostenregelung):

Wir gehen davon aus, dass die oberen Denkmalschutzbehörden die Benachrichtigung durchzuführen haben.

Denkmaleigentümer müssen wissen, dass sie Eigentümer eines Kulturdenkmals sind. Die Benachrichtigung ist also grundsätzlich unverzichtbar. Die (auf den ersten Blick bürgerfreundliche) Benachrichtigung **vor** der nachrichtlichen Eintragung bringt den Betroffenen rechtlich allerdings keinerlei Vorteile (und den Denkmalschutzbehörden einen erhöhten Verwaltungsaufwand, der durch das neue Schutzverfahren gerade vermieden werden sollte), da der Schutz nicht von der Eintragung in das Denkmalsbuch abhängig ist. Deshalb sollte darauf verzichtet werden.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand zur Ermittlung der Eigentümer ist erfahrungsgemäß beträchtlich; nicht selten kann selbst das Grundbuchamt den aktuellen Eigentümer nicht nennen. Darüber hinaus können die Eigentümerdaten sehr schnell veraltet sein; liegen die Daten vor, müsste die Benachrichtigung sofort durchgeführt werden.

Zu den Kosten schlagen wir vor, an geeigneter Stelle zu regeln: **„Für die Denkmalschutzbehörden sind Auszüge aus Büchern, Schriftstücken, dem amtlichen Liegenschaftskataster und dem amtlichen Liegenschaftsbuch frei von Gebühren und Auslagen.“**

Unklar ist, wie die alternative öffentliche Benachrichtigung (Veröffentlichung der Eintragung im Denkmalsbuch) durch die oberen Denkmalschutzbehörden durchzuführen ist. Im Hinblick auf Abs. 4 wird die Veröffentlichung der Eintragung im Denkmalsbuch für die archäologischen Kulturdenkmale wohl nicht zweckmäßig sein. Eine Veröffentlichung von Kulturdenkmälen z. B. im Amtsblatt für Schleswig-Holstein halten wir für bürgerunfreundlich.

Wir gehen davon aus, dass die Benachrichtigung der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange zeitgleich durchgeführt wird. Anderenfalls wäre die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden durch z. B. die unteren Bauaufsichtsbehörden, die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Wasserbehörden oder die unteren Forstbehörden nicht sichergestellt.

Bis zur vollständig abgeschlossenen Bewertung und Benachrichtigung wäre in den DSchGDV eine Übergangsregelung sinnvoll. Hier könnte aufgeführt werden, dass bei Anfragen oder Kenntnis von Veränderungen an Kulturdenkmälen, eine vorrangige und kurzfristige Bewertung mit Eigentümerbenachrichtigung von der oberen Denkmalschutzbehörde durchgeführt wird, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen gilt: Nicht informierte Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälen laufen Gefahr, aus Unkenntnis Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen.

Zu § 5 Abs. 5 (Altunterschutzstellungen):

Die teils über 35 Jahre alten Altunterschutzstellungen des Landesamtes für Denkmalpflege regeln größtenteils den Schutz von Gebäudeteilen wie der „...straßenseitigen Fassade“ oder „...der Dachbildung“. Diese unbestimmten Unterschutzstellungen haben sich in der Praxis als wenig vorteilhaft erwiesen. Leider wurden diese Unterschutzstellungen trotz mehrfacher Bitte aus den Reihen der unteren Denkmalschutzbehörden nur vereinzelt aktualisiert.

Es wird im vorliegenden Gesetzentwurf deutlich, dass diese Unterschutzstellungen zukünftig zwar übernommen werden, aber ob diese partiellen Unterschutzstellungen auch in ihrer teilweise praxisfernen Unbestimmtheit weiter gelten oder (sinnvollerweise) auf das gesamte Gebäude ausgedehnt werden, bleibt ungeklärt.

Zu § 7 Abs. 1:

Der generelle Zustimmungsvorbehalt der oberen Denkmalschutzbehörde sollte durch eine praktikable Delegation auf die Kreise und kreisfreien Städte geregelt werden. Eine Möglichkeit wäre, die Betreuung der Objekte, für die der wissenschaftliche Apparat des Landesamtes nicht gebraucht wird, zu delegieren.

Zu § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4:

Einen Regelungsbedarf sehen wir nicht. Es versteht sich von selbst (und ist in Satz 2 bereits ausdrücklich benannt), dass bei einem **überwiegenden** öffentlichen Interesse die Belange des Denkmalschutzes zurückzustehen haben.

Gefahr in Verzug ist ein Sonderfall. Der Eigentümer und/oder dessen Beauftragte sowie die zuständigen Ordnungsbehörden können zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auf Gefahr in Verzug erkennen und ohne Genehmigungen handeln. Durch die nachträgliche Genehmigung konnten allerdings unverzichtbare Details, z. B. das denkmalgerechte Nachpflanzen von Bäumen, geregelt werden. Im Übrigen könnten Denkmaleigentümer durch die ausdrückliche Regelung von Gefahr in Verzug z. B. zur Fällung historischer Bäume (in Alleen oder Parks) animiert werden.

Zu § 7 Abs. 4:

Wir regen an, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung angeordneter Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet.“ (Vorteil für die Behörden: Weniger Verwaltungsaufwand, weil auf Duldungsverfügungen verzichtet werden kann. Beispiel: Archäologisches Denkmal in einer landwirtschaftlichen Fläche liegend).

Zu § 8:

Es ist nicht sichergestellt, dass die Flächen im Sinne von § 8 **vor Beginn des Vorhabens** archäologisch untersucht werden. Wir schlagen daher eine Regelung als eigenständiger Genehmigungstatbestand in § 7 vor, wie beispielsweise in § 14 Denkmalschutzgesetz Sachsen (lautet: „Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht“).

Es ist im Gesetzentwurf nicht geregelt, wer festlegt, wann durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass hierzu die Informationen der archäologischen Landesaufnahme maßgeblich sein sollen. Möglicherweise ist das jedoch z. B. im Hinblick auf die historischen Gärten und auch auf die Baudenkmalpflege nicht ausreichend. Im Übrigen ist unklar, wie die relevanten Informationen der archäologischen Landesaufnahme in praktikabler Form denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die diese benötigen (z. B. die unteren Bauaufsichtsbehörden, die unteren Naturschutzbehörden, die unteren Wasserbehörden oder die unteren Forstbehörden).

Wir gehen davon aus, dass der Träger des Vorhabens die Anzeige bei der oberen Denkmalschutzbehörde zu stellen hat. Unklar ist dabei, wie der Träger des Vorhabens, bei dem es sich meistens um archäologische Leihen handeln wird, dazu veranlasst wird. Die archäologische Landesaufnahme wird er nicht kennen. Zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, alternativ zu einem Kosten-Bescheid der oberen Denkmalschutzbehörde wird es daher in den meisten Fällen nur über den Weg von Behörden kommen, z. B. wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 7 läuft.

Unklar ist, welche Pflichten möglicherweise z. B. die unteren Bauaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit § 8 haben.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Anzeige nach § 2 nicht bußgeldbewährt ist.

Zu § 23:

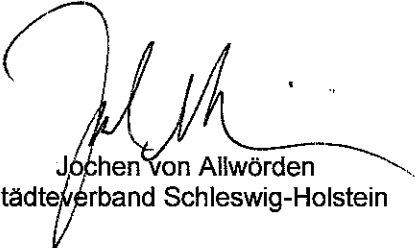
Im Bezug auf § 14 wird unter Ziffer 1 lediglich die Mitteilungspflicht geregelt. Mindestens genauso wichtig ist jedoch der in § 14 Abs. 2 genannte Erhalt des Fundes und der Fundstätte. Wir regen daher an, folgenden zusätzlichen Punkt aufzunehmen: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entdeckte Funde oder die Fundstätte nicht nach § 14 Abs. 2 in unverändertem Zustand erhält.“

Zu § 24:

Wir regen an, in § 24 auf den Straftatbestand der **vorsätzlichen Beschädigung** eines Kulturdenkmals ersatzlos zu verzichten. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Beschädigung von Kulturdenkmalen ist als **Veränderung** eines Kulturdenkmals zu bewerten. Der Veränderungstatbestand ist bereits als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit geregelt; nach den Erfahrungen der Kreise und kreisfreien Städte ist diese Regelung vollkommen ausreichend, zumal der Bußgeldrahmen 5mal höher als derjenige der Landesbauordnung ist. Wir bitten auch zu bedenken, dass ein Ermessensspielraum in § 24 nicht gegeben ist: Ist ein Straftatbestand erfüllt, hat die untere Denkmalschutzbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Abschließend gehen wir davon aus, dass mit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes eine aktualisierte Durchführungsvorschrift vorliegt. Ansonsten wird die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages gefährdet und die tägliche Arbeit auf der Ebene der unteren Denkmalschutzbehörden zu Lasten der Denkmaleigentümerinnen und –eigentümer unnötigerweise belastet.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventioulallee 6 – 24105 Kiel

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

über Landeshaus

vorab per Mail: norbert.kupper@stk.landsh.de

Unser Zeichen: 41.30.01 zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.03.2008

**Änderung des Denkmalschutzgesetzes
Ihr Schreiben vom 16.01.2008 – Az.: StK 333**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes
nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliches

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird es zunächst weiterhin untere Denkmalschutzbehörden geben. Es scheint jedoch nach wie vor ein ernstzunehmendes Bestreben zu geben, die unteren Denkmalschutzbehörden aufzulösen. Hierzu haben wir bereits im Rahmen des vorgezogenen Anhörungsverfahrens gegenüber dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Stellung genommen. Wir verweisen insoweit auf das gemeinsame Schreiben des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 17.12.2007, mit dem wir noch einmal nachdrücklich unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Äußerungen von Prof. Dr. Hesse die Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden eingefordert haben.

Deshalb lehnen wir die angedachte Bündelung der Zuständigkeiten beim Land ausdrücklich ab und sprechen uns für eine kommunale Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung „untere Denkmalpflege“ aus. Die geplante Zuständigkeitsverlagerung ist weder sachgerecht noch geboten. Die bisherige Aufgabenverteilung auf obere und untere Denkmalschutzbehörden muss unbedingt erhalten bleiben.

Die nun von Seiten des Landes gewählte Vorgehensweise, die Organisationsfrage zunächst auszuklammern, darf nicht dazu führen, dass dieser für die Umsetzung des Gesetzes wesentlicher Aspekt dem Beteiligungsverfahren entzogen wird. Dies erscheint umso bedeutsamer als in der Begründung (z. B. zu Nr. 4) bereits explizit auf die geplante Aufgabenverlagerung von den Kommunen zum Land abgestellt wird. Wir halten es für notwendig, dass die Staatskanzlei nach Abschluss dieser Organisationsprüfung die Ergebnisse mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände – vor der Entscheidung über die Zuständigkeiten nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes – erörtert.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes sieht gravierende Neuregelungen vor, so u. a. eine Neudefinition des Begriffs Kulturdenkmal, die Änderung des Eintragungsverfahrens für Kulturdenkmale, die Verstärkung ehrenamtlicher Leistungen, die Einführung von Straftatbeständen und den Wegfall des Widerspruchsverfahrens.

Die Änderung der Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragungsverfahren führt nur insofern zu einer Verfahrensbeschleunigung, als dass die Kulturdenkmale schneller Rechtsschutz erhalten können, jedoch die Bürgerinnen und Bürger deutlich später als bisher davon Kenntnis bekommen, z. B. erst, wenn ein Bauantrag eingereicht wird. Die im Gesetzentwurf angesprochene Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für Investorinnen und Investoren wäre u. E. jedoch erst nach einer umfangreichen Inventarisierung gegeben. Letztere ist nur mit zusätzlichem Personalaufwand möglich und verursacht nicht unerhebliche Zusatzkosten, die auch jetzt schon bei der Gesetzesänderung berücksichtigt werden müssen und nicht erst in der zweiten Kabinettsbefassung.

Bei den durch die Gesetzesänderung erforderlich werdenden Neubewertungen der einzelnen bisherigen „einfachen“ Kulturdenkmale werden sicherlich einige die dann gültigen Kriterien nicht mehr erfüllen. Andere Objekte, die vor 15 bis 25 Jahren den „Sprung“ zum Kulturdenkmal nicht geschafft haben, werden neu bewertet werden müssen.

Zu den bisherigen archäologischen Kulturdenkmalen, technischen Kulturdenkmalen und Baudenkmalen nach § 1 Abs. 2 bisheriges Denkmalschutzgesetz gehen wir davon aus, dass diese bis spätestens zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von den oberen Denkmalschutzbehörden abschließend bewertet werden, ob sie die Kriterien des neuen Gesetzes erfüllen. Gleiches gilt für die historischen Gärten nach § 5 Abs. 2 bisheriges Denkmalschutzgesetz.

Auch die Durchführungsvorschriften müssen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geändert werden.

Der Wegfall des Vorverfahrens führt zwar formell zu einer Beschleunigung des Verfahrens, in der Vergangenheit hat sich aber bei den unteren Denkmalschutzbehörden gezeigt, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens überwiegend Einigkeit erzielt werden konnte. Viele Bürgerinnen und Bürger wird die Aussicht, direkt eine Klage anstrengen zu müssen, angesichts der möglichen Kosten sowie der erforderlichen juristischen Kenntnisse abschrecken. Vor allem ist dann aber mit schnellen Entscheidungen kaum noch zu rechnen, was zu erheblichen Verzögerungen führen kann, die weder im kommunalen, noch im

Investoren- oder Eigentümerinteresse liegen. Die Gesetzesbegründung, dass in der Regel nicht zu erwarten sei, dass im Widerspruchsverfahren eine andere Entscheidung als im Ausgangsverfahren getroffen werde, konterkariert die Funktion des Widerspruchsverfahrens als Mittel der Selbstkontrolle der Verwaltung und verkennt die Handlungsmöglichkeiten der Denkmalschutzbehörden. Obendrein müssen die Kreise und kreisfreien Städte bei dem deklaratorischen Verfahren, wenn neben einer Klage nach § 9 Denkmalschutzgesetz auch die Feststellungsklage erhoben wird, für mögliche Falscheinstufungen der oberen Denkmalschutzbehörden eintreten.

Zukünftig kann es in Schleswig-Holstein vier Denkmalräte anstelle von bisher einem geben und dass vor dem Hintergrund einer geplanten Aufgabenreduzierung. Dieses führt zu unnötigen Mehrkosten und nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Die unteren Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt und in der Lage, fachliche Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Das Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs widerspricht dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung und sollte analog zu anderen Rechtsbereichen und den Denkmalschutzgesetzen aller anderen Bundesländer entfallen.

Das archäologische Erbe ist stark bedroht. Deshalb soll mit § 9a das Verursacherprinzip eingeführt werden. Planungssicherheit und Vermeidung von Unterbrechungen bei der Projektrealisierung werden als Vorteile bei der Einführung des Verursacherprinzips genannt. Es erweist sich jedoch nicht als sachgerecht auch die öffentlichen Flächen in das Verursacherprinzip aufzunehmen, weil dies unmittelbar Auswirkungen auf die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und der Kommunen untereinander hat. Ob die Sanierung kommunaler Straßen einschließlich der unterirdischen Infrastruktur in den Altstädten durch das Verursacherprinzip befördert wird, muss deshalb bezweifelt werden. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob die Kosten zumutbar sind, wenn die betreffende Stadt oder Gemeinde Fehlbetragempfängerin aus dem kommunalen Finanzausgleich ist. Für die Fälle, in denen die unteren Naturschutzbehörden denkmalrechtliche Forderungen stellen sollen, bedarf es einer klaren (und in Verwaltungsakten zu nennenden) Rechtsgrundlage. Hier besteht noch dringender Ergänzungsbedarf.

B. Im Einzelnen

Zu § 1:

Die bisherige Unterscheidung der Kulturdenkmale in solche von besonderer Bedeutung und sog. einfache Kulturdenkmale wird aufgegeben. Zukünftig gibt es ein „**Kulturdenkmal**“, für das Genehmigungserfordernisse wie bisher bei den eingetragenen Kulturdenkmalen gem. § 5 DSchG bestehen. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege wird es einer Übergangszeit von 4-5 Jahren bedürfen, um die Neuordnung des Denkmalbestandes für Schleswig-Holstein im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen. Das Landesamt plant dort zusätzliches Personal in einer Größenordnung von 3-4 Personen.

Für den Kreis Pinneberg z. B. bedeutet die Neuordnung im Bereich der Baudenkmalpflege den Wegfall von 1.400 „einfachen“ Kulturdenkmälern, gleichzeitig aber eine Erhöhung der Anzahl von (ehemals besonderen) 350 Kulturdenkmälern. Wie viel dieser 1.400 Objekte nach der neuen Regelung als Kulturdenkmale gelten werden, ist zurzeit nicht abzuschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Reihe von bisher einfachen Kulturdenkmälern künftig als „Kulturdenkmale“ gelten und damit eine höhere Arbeitsbelastung bedeuten. Der daraus folgende veränderte, dauerhafte Arbeitsumfang bei der unteren Denkmalschutzbehörde kann zurzeit nicht benannt werden. Da ab 01.01.2009 die bisher einfachen Kulturdenkmale bis zu ihrer endgültigen Klassifizierung wie ein Kulturdenkmal neuer Definition behandelt werden sollen, ist in der Übergangszeit bis zu 5 Jahren mit einem erhöhten Arbeitsaufwand zu rechnen. Für den Kreis Pinneberg bedeutet dies zumindest in der Anfangsphase eine Betreuung von 1.750 Kulturdenkmälern (im Vergleich zu heute eine **Steigerung um 500 %!**)

Auf die Dokumentation und Betreuung der ehemals „einfachen“ Kulturdenkmale, d. h. ortsbildprägender historischer Gebäude, Parkanlagen, Straße u. a. wird im neuen Gesetz verzichtet. Die Möglichkeit, Beratungsleistungen der Denkmalschutzbehörden in Anspruch zu nehmen, entfällt für die einfachen Kulturdenkmale, also für einen Großteil der historischen Zeugnisse im Land (z. B. Einzelberatungen bei Restaurierungen, planerische Gesamtkonzepte in der regionalen und überregionalen Planung. Adressaten waren Privatpersonen, Gemeinden, Planungsbüros, Heimatvereine usw.). Die Beratung bezog sich bisher sowohl auf fachliche Stellungnahmen als auch auf Unterstützung bei der Suche nach finanziellen Fördermöglichkeiten (als Beispiel seien die denkmalpflegerischen Stellungnahmen für die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft genannt). Die Möglichkeit, Kulturdenkmale zu restaurieren und einen Teil der Kosten über Steuererleichterungen abzudecken, entfällt künftig für diese Denkmal-Kategorie. Dieses wirkt sowohl aus wirtschaftlicher Sicht für das Baugewerbe als auch aus gestalterischer Sicht für die Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins negativ.

Zu § 2 Abs. 5:

Für die Einstufung von Kulturdenkmälern und ihre Inventarisierung kann nur eine Behörde prädestiniert sein, die eine landesweite Vergleichbarkeit sicherstellen kann. Diese Aufgabe erfüllen seit Beginn der Denkmalschutzgesetze sinnvoller Weise die beiden Landesämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Wir regen daher an, in die Auflistung der Zuständigkeiten für das Landesamt für Denkmalpflege die Begriffe „Einstufung“ und „Inventarisierung“ zu ergänzen.

Bei der Auflistung der Zuständigkeiten für das Archäologische Landesamt regen wir an, die Begriffe „Einstufung“, „Inventarisierung“, „Schutz“ und „Pflege“ zu ergänzen.

Zu § 2 Abs. 6:

Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens gegen Bescheide der unteren Denkmalschutzbehörde sehen wir als wenig kundenorientiert und eher problematisch an.

Gegen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden ist nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgesehen.

Die Widerspruchsmöglichkeit im Rahmen der § 9-Verfahren sowie der Eintragungsverfahren wird von uns als positiv angesehen, ebenso wie die Zuständigkeit der Widerspruchserteilung bei den unteren Denkmalschutzbehörden, also die bisherige Regelung. Sie ist problemlos und wird z. B. auch im Baurecht so angewendet. Im Verfahren können oft Widersprüche abgeholfen und Dinge geregelt werden, bevor es zur Klage kommt. Zudem ist ein besserer Einfluss auf die Qualität der Antragsunterlagen möglich, wenn durch die Eigentümer nachgebessert werden kann.

Widerspruchsverfahren sind kommunikativer als Klagewege. Im Widerspruchsverfahren besteht eher die Möglichkeit, zusätzlich zu reagieren. Vor Ort kann dann besser um Lösungen gerungen werden, ein breiter Raum für Gestaltungsmöglichkeiten besteht eher. Wird nur ein Klageverfahren angeboten, wird kein Kontakt aufgenommen, der Eigentümer lediglich abgeschreckt. Es besteht Unsicherheit, ob nicht für ein Klageverfahren Informationen zurückgehalten würden, die sonst im Widerspruchsverfahren angesprochen werden. Zudem ist die Dauer der Klageverfahren für den Bürger nicht akzeptabel.

Durch die zu erwartende drastische Erhöhung der Anzahl der eingetragenen Kulturdenkmale einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche müssen von den unteren Denkmalschutzbehörden künftig mehr Bescheide ausgestellt werden, da auch Nachbarn von Kulturdenkmalen häufiger als bisher betroffen sein werden.

In der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung fehlt der bisherige Abs. 6: „Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßig ist“. Dieser Absatz muss im neuen Gesetz ergänzt bzw. wieder aufgenommen werden, da er die Arbeitsgrundlage für die unteren Denkmalschutzbehörden beinhaltet.

Zu § 3:

Die in § 3 genannten Vertrauensleute arbeiten auch heute schon ausschließlich den unteren Denkmalschutzbehörden zu. Insoweit geht der Entwurf in die falsche Richtung. Wir schlagen vor, die Bestellung zukünftig von den Kreisen in eigener Verantwortung zu regeln. Die neue Formulierung des § 3 Abs. 1 als bindende Regelung täuscht auch über die Tatsache hinweg, dass es bereits heute schwierig ist, ehrenamtliche Kräfte in ausreichender Zahl für diese Aufgaben zu gewinnen.

Zu § 4:

Die optimale Möglichkeit, in Zukunft bis zu vier Denkmalräte in Schleswig-Holstein bilden zu können, erscheint nicht als Verwaltungsvereinfachung geeignet. Mehr Qualität statt Quantität ist eher der Garant für eine effiziente Bewertung von Kulturdenkmalen.

Zu § 5:

Wie bereits oben erwähnt, wird die im Gesetzentwurf angesprochene Planungssicherheit für Eigentümer und Investoren u. E. erst nach einer umfangreichen Inventarisierung gegeben. Mit der Inventarisierung müsste auch überprüft werden, welche der bisher als „einfache“ Kulturdenkmale eingestuften Objekte nach dem neuen Denkmalschutzgesetz schutzwürdig

sind und welche den Status des Kulturdenkmals ggf. ganz verlieren. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Maßnahmen an einfachen Kulturdenkmälern öffentlich gefördert werden, in dem ihre Besitzer für aufgewendete Kosten über einen Zeitraum von 10 Jahren die erhöhte steuerliche Abschreibung in Anspruch nehmen.

Zu § 6:

Unseres Wissens sollen alle Kulturdenkmale im Land nach neuen Qualitätsmaßstäben neu und systematisch inventarisiert werden. Dazu wurden bisher weder landeseinheitliche Kriterien noch Einstufungsmaßstäbe erarbeitet. Somit liegen keine Aussagen zu Zahlen der zusätzlich von unteren Denkmalschutzbehörden zu betreuenden Kulturdenkmale vor. Erkennbar ist allerdings, dass die Gesamtzahl der zu betreuenden Kulturdenkmale und deren Umgebungsbereiche für die unteren Denkmalschutzbehörden deutlich steigen wird.

Wir gehen davon aus, dass zeitgleich mit Inkrafttreten des novellierten Denkmalschutzgesetzes der Denkmalbestand im Land feststeht und den unteren Denkmalschutzbehörden in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Festzuhalten ist, dass auf die Kreise und kreisfreien Städte durch den im Entwurf dargestellten Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit in Verbindung mit einer deutlichen Erhöhung der Zahl der geschützten Kulturdenkmale ein höheres finanzielles Risiko bei Gerichtsverfahren zukommen. Auch im Vorfeld zu Gerichtsverfahren vom Antragsteller initiierte Rechtsanwaltskosten fallen auf die Kreise und kreisfreien Städte zurück.

Zu § 6 Abs. 3:

Im Bereich der vom Landesamt für Denkmalpflege betreuten Kulturdenkmale fehlt die Schaffung einer Regelung für die Einsichtnahme für Personen mit berechtigtem Interesse. Wir schlagen daher vor, eine Regelung zur Einsichtnahme des Denkmalsbuches analog zum Denkmalsbuch des Archäologischen Landesamtes gesetzlich zu verankern.

Zu § 9 Abs. 1:

Das Zustimmungserfordernis nach § 9 Abs. 1 widerspricht dem von Seiten der Landesregierung propagierten Ziel der Entbürokratisierung. Die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten unteren Denkmalschutzbehörden sind mit qualifizierten Mitarbeitern besetzt und somit in der Lage entsprechende Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Doppelzuständigkeiten sollten generell entfallen.

Für genehmigungspflichtige Maßnahmen ist – wie bisher – ein Antrag bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Neu im Gesetz ist, dass der Antrag innerhalb von 4 Wochen auf Vollständigkeit geprüft wird. Bleiben die Antragsunterlagen nach Aufforderung und nach Ablauf einer durch die Denkmalbehörde gesetzten Frist unvollständig, gelten sie als zurückgenommen. Zieht man einen Vergleich zur Ausgestaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, wonach ein (unbearbeiteter) Antrag automatisch nach einer bestimmten Zeit als genehmigt gilt, kehrt das neue Denkmalrecht diesen Vorteil für den Bürger ins Gegenteil um. Insofern ist die „Bürgerorientierung“ an dieser Stelle erneut kritisch zu hinterfragen.

Für Veränderungen an allen neu definierten Kulturdenkmalen und in deren jeweiligem Umgebungsschutzbereich ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Anzahl der Kulturdenkmale, die so betreut werden, ist jedoch noch offen. Es wird mit einer deutlichen Erhöhung gerechnet.

Zu § 9a:

Neu ist auch § 9a (Verursacherprinzip): „Werden durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.“ Es erweist sich jedoch nicht als sachgerecht auch die öffentlichen Flächen in das Verursacherprinzip aufzunehmen, weil dies unmittelbar Auswirkungen auf die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und der Kommunen untereinander hat. Ob die Sanierung kommunaler Straßen einschließlich der unterirdischen Infrastruktur in den Altstädten durch das Verursacherprinzip befördert wird, muss deshalb bezweifelt werden. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob die Kosten zumutbar sind, wenn die betreffende Stadt oder Gemeinde Fehlbetragempfängerin aus dem kommunalen Finanzausgleich ist.

Zu § 13:

§ 13 regelt die Auskunftspflicht, gestattet den Zutritt zur Wohnung, auch wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird. Neuer Zusatz im Gesetz: Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Notwendigkeit dieser Regelung sollte vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts überprüft werden.

Zu § 18:

Die Beteiligung der oberen und der unteren Denkmalschutzbehörde widerspricht dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung. Zur Vermeidung eines unnötigen Beteiligungsaufwandes für die planenden Gemeinden sollte die erforderliche Beteiligung auf eine Denkmalschutzbehörde beschränkt werden, wie es z. B. auch im Bereich des Naturschutzes oder des Verkehrswesens der Fall ist. Die bisherige uneinheitliche Praxis in der Aufteilung der Stellungnahmen zwischen oberer und unterer Denkmalschutzbehörde, darf nicht zu Lasten der Gemeinden gehen, in dem diese zu einer doppelten Beteiligung beider Behörden verpflichtet werden.

Zu § 20a Abs. 3:

Satz 2 sollte wie folgt klargestellt werden: „(...) und teilt das Ergebnis den Beteiligten und Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben (...) mit.“ Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass in jedem Fall alle am Verfahren Beteiligten Kenntnis vom Ergebnis erhalten.

Zu § 25 Abs. 5:

In Satz 1 muss es heißen:

Entweder: „Für die Enteignung von beweglichen Sachen gelten § (...) entsprechend oder:
„Für die Enteignung von beweglichen Sachen finden § (...) entsprechende Anwendung.“

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde haben wir eine Reihe von Vorschlägen für Ergänzungen und Änderungen zum neuen Denkmalschutzgesetz erhalten. Ohne Bewertung der kommunalen Landesverbände übersenden wir diese als **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein



Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Vorschläge für Ergänzungen und Änderungen

1. § 1 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: *Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.*
2. § 1 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: *Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Denkmalschutzes zu unterstützen.*
3. § 1 Absatz 2: Als Schlusssatz sollte ergänzt werden: *Die Bewertung, ob es sich bei einem Objekt um ein Kulturdenkmal handelt, ist Aufgabe der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde. (zur Klarstellung, dass dies nicht Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden ist)*
4. § 6 Absatz 3: Satz 3 sollte geändert werden: ... sowie die Träger öffentlicher Belange, die von dem Denkmalschutz berührt werden können. *(zur Senkung des Verwaltungsaufwandes)*
5. § 8: Es sollte ergänzt werden: *Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist durch die Verpflichteten glaubhaft zu machen. (wichtig auch im Hinblick auf § 9a)*
6. § 9 Absatz 1: Es sollte ergänzt werden: Die Genehmigungspflicht der Nutzung eines Kulturdenkmales, wenn die Nutzung von der bisherigen Nutzung abweicht und die Nutzung geeignet ist, das Kulturdenkmal zu gefährden. (Beispiele für gefährdende Nutzungen: Befahren von historischen Wegen, Großveranstaltungen in historischen Gärten, Jugendtreff in einem Baudenkmal mit wertvoller historischer Innenausstattung, Filmaufnahmen in Baudenkmalen) Wenn § 9 Absatz 1 hinsichtlich der Nutzung ergänzt werden würde, müssten in der Folge auch die Absätze 2 und 3 von § 9 und der § 24 geändert werden (in Absatz 2 von § 9 müsste geregelt werden, dass die Genehmigung für Nutzungsänderungen nicht erlischt. Im Übrigen ist es ein wesentliches Anliegen des Denkmalschutzes, dass Kulturdenkmale schadensfrei genutzt werden. Die eher beiläufige Erwähnung der Erhaltung und Nutzung in § 18 reicht nicht aus. Daher sollte § 1 Absatz 1 ergänzt werden: *Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen.*)
7. § 9 Absatz 2: Es sollte ergänzt werden: Betrifft der Antrag archäologisch bedeutende Flächen im Sinne von § 9a, so ist über Nebenbestimmungen in der Genehmigung sicher zu stellen, dass die Flächen im Sinne von § 9a vor Beginn des Vorhabens archäologisch untersucht werden.
8. § 9 Absatz 3 Satz 1: Es wurde gestrichen, fehlt jetzt und sollte wieder angefügt werden: *Herrichtung des Kulturdenkmales auf andere geeignete Weise. (Die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ist in manchen Fällen nicht möglich und / oder nicht denkmalgerecht. In Rieseby wurde beispielsweise ein zuletzt mit Faserzementplatten eingedecktes Dach mit grün glänzenden Ziegeln gedeckt. Die Umdeckung wieder mit Faserzementplatten wäre nicht denkmalgerecht gewesen. Angeordnet wurde die Umdeckung mit einem naturroten Holzziegel.)*
9. § 9 Absatz 3 Satz 1 / 2: Nach Satz 1 sollte eingefügt werden: *Die Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigten sind zur Duldung angeordneter Wiederherstellungsmaßnahmen verpflichtet. (Vorteil für die Behörden: weniger Verwaltungsaufwand, weil auf Duldungsverfügungen verzichtet werden kann.)*
10. § 9 a: Geregelt wird in nur 2 Sätzen lediglich die Kostenübernahme / die Kostenbeteiligung. Das ist so nicht praktikabel und nicht ausreichend. Wie ist z. B. das Verfahren, wenn kein Verfahren nach § 9 durchgeführt wird (weil kein Kulturdenkmal betroffen ist)? Wie kommt es dann zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, alternativ zu einem Kosten-Bescheid der oberen Denkmalschutzbehörde?
11. § 9 a: Mit § 9 a soll deutlich mehr geregelt werden, nämlich auch, dass der Träger des Vorhabens mit seinem Vorhaben erst nach erfolgten archäologischen Untersuchungen beginnt. Es kann sich folglich nur um einen eigenständigen Genehmigungstatbestand handeln, der als solcher im Gesetz zu regeln ist, siehe § 14 DSchG Sachsen (lautet: „Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe, Nutzungsänderungen und Nachforschungen; Kostenerstattungspflicht“).
12. § 9 a: Die Nennung eines Maßstabes für die Zumutbarkeit an dem sich die Betroffenen orientieren sollen, sollte ergänzt werden, z. B. in Prozent der Gesamtinvestition bei Bauvorhaben und Prozent des zu erwartenden Gewinnes bei sonstigen Vorhaben (Gewinn in welchem Zeitraum? Blicke der Paragraph wie vorgesehen, so wäre mit einer Flut von Gerichtsverfahren zu rechnen.)
13. § 9 a: „...wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.“ Die zuständige Behörde ist nur das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (in keinem Fall das Landesamt für Denkmalpflege) und sollte daher auch konkret benannt werden.
14. § 9 a: Es ist nicht geregelt, wer festlegt, wann durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig werden. Die Festlegung soll sicherlich Aufgabe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein sein.
15. § 9 a: Es ist nicht geregelt, wie die Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein von z. B. den Unteren Bauaufsichtsbehörden, den Unteren Naturschutzbehörden, den Unteren Wasserbehörden oder Forstbehörden sicherzustellen ist. Die oberste

- Denkmalschutzbehörde sollte gesetzlich ermächtigt werden, per Verwaltungsvorschrift zu regeln, in welchen Fällen bestimmte Behörden / Institutionen die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen haben. Verpflichtet sind nach zurzeit geltendem Recht z. B. die Untere Bauaufsichtsbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde (alle 3 Behörden jedoch nicht grundsätzlich, sondern nur in bestimmten Fällen). Zu verpflichten wären möglicherweise die Staatlichen Umweltämter (bei BImSchG-Verfahren; Biogasanlagen), die Stiftung Naturschutz ...
16. § 10: Das dahinter stehende Ziel wird sein: Die obere Denkmalschutzbehörde soll möglichst jederzeit wissen, wem das Kulturdenkmal gehört und bei einem Eigentümerwechsel soll die obere Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Informationen an den neuen Eigentümer senden können. Ein neuer Eigentümer muss allerdings nicht in jedem Fall ein Käufer sein, das Kulturdenkmal könnte z. B. vererbt werden. Die Überschrift des § 10 sollte folglich z. B. lauten: *Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel oder Veränderungsanzeige bei Eigentümerwechsel* und der Wortlaut des Gesetzestextes: *Bei einer Änderung des Eigentümers eines Kulturdenkmales hat der bisherige Eigentümer, im Erbfall die Erben, unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde Namen und Anschrift des neuen Eigentümers mitzuteilen. § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.*
17. § 13: Vorschlag für eine Ergänzung der Überschrift: *Auskunftspflicht und Betretungsrechte*. Nach Satz 3 sollte ergänzt werden: *Bei Gefahr in Verzug, Verdacht oder Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und / oder Straftat sind die Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten berechtigt, betroffene Grundstücke unangemeldet zu betreten.*
18. § 15 Funde: Die Überschrift lautet korrekt Funde. In den 3 Absätzen ist dann sowohl von Funden als auch von Kulturdenkmalen die Rede. Ob es sich bei Funden tatsächlich um Kulturdenkmale handelt, kann amtlich nur durch Wissenschaftler festgestellt werden. Verbesserungsvorschlag für Absatz 1: *Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grund eines Gewässers Dinge oder Spuren entdeckt oder findet, bei denen es sich mit einiger Wahrscheinlichkeit oder offensichtlich um Kulturdenkmale handelt, hat ...*
19. § 15 Funde: Muss es statt der oberen Denkmalschutzbehörde einer oberen Denkmalschutzbehörde heißen? (Soll sich § 15 ausschließlich auf archäologische Funde beschränken? Falls ja, sollte das deutlich gemacht werden.)
20. § 15 Funde: Fehlt hier ein Querverweis zu § 9 a? Falls eine Fundstätte archäologisch bedeutend ist, soll doch möglicherweise auch in einem solchen Fall das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.
21. § 24 Absatz 1: In Bezug auf den § 15 wird unter Ziffer 3 lediglich die Mitteilungspflicht geregelt. Mindestens genau so wichtig ist jedoch der Erhalt der Fundstätte. Vorschlag für einen zusätzlichen Punkt: *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entdeckte Kulturdenkmale oder die Fundstätte nicht nach § 15 Absatz 3 in unverändertem Zustand erhält.*
22. § 24 a: Absatz 1 Ziffer 1: Hier wird auf die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung Bezug genommen. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden jedoch nur genannt die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals. Die Beschädigung und die Zerstörung werden dort nicht genannt. Vorschlag: *... ohne die nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal vernichtet oder* (Für den Fall, dass tatsächlich auch bereits eine Beschädigung eines Kulturdenkmals den Straftatbestand erfüllen soll, müsste das gesondert geregelt werden. Die Beschädigung von Kulturdenkmalen sollte jedoch weiterhin als Ordnungswidrigkeit geregelt werden. Eine Beschädigung wird regelmäßig eine genehmigungsbedürftige Veränderung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 sein. Zu bedenken ist schließlich auch, dass ein Kulturdenkmal sehr leicht unbeabsichtigt beschädigt werden kann, zu nennen wäre hier z. B. das Anpflügen des Hügelfußes eines Grabhügels, das Überfahren eines niedrigen Grabhügels im Wald oder Filmaufnahmen in einem Baudenkmal, durch die z. B. Seidentapeten und sonstige wertvolle Ausstattungen beschädigt werden.)